



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.03.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22114 –**

### **Frage Nummer 39 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Patrick  
Friedl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Anlässlich aktueller Meldungen (z. B. Bayerischer Rundfunk vom 23.03.2022), dass die von den regionalen Planungsverbänden ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie von der 10H-Abstandsregel für Windenergieanlagen ausgenommen werden sollen, frage ich die Staatsregierung, bis wann sollen die von den regionalen Planungsverbänden ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie von der 10H-Abstandsregel für Windenergieanlagen ausgenommen werden (d. h. bis wann plant sie, entsprechende Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen), bis wann sollen regionale Planungsverbände ohne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie diese nachliefern (bitte unter Angabe der zeitlichen Planung und des Zeithorizonts) und wird es eine Vorgabe geben, welcher Flächenanteil in den Planungsregionen mindestens für Windkraft vorzusehen ist (bitte unter Angabe des geplanten Prozentanteils)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die bestehende 10H-Regelung beruht auf einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 3 BauGB), bei dem es sich um Bundesrecht handelt.

Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist vorgesehen, die Regionalen Planungsverbände (RPV) anzuhalten, ihre Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig zu prüfen. Dies betrifft auch die RPV, die bisher noch keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt haben. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über das LEP sind die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung entsprechend anzupassen.

Der Entwurf der Teilfortschreibung, der sich derzeit im Beteiligungsverfahren befindet, sieht bisher keine Vorgaben für Flächenanteile für die Windenergienutzung in den Planungsregionen vor. Ob sich dies durch neue Rahmenbedingungen oder Bundesvorgaben ändert, muss der Entscheidung des Ministerrats im weiteren Verfahrensverlauf vorbehalten bleiben.